

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Verordnung zum Finanz- und Rechnungswesen

(Finanzverordnung)

vom 13. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Inhalt des Teilglobal Budgets	1
<u>2. Vollzug des bewilligten Jahres- und Entwicklungsplans</u>	
§ 3 Finanz- und Ausgabenkompetenz	1
§ 4 Öffentliche Beschaffungen	1
§ 5 Vergabe bzw. Zuschlagskriterien	2
§ 6 Aufträge von Dritten	2
§ 7 Rechnungskontrolle	2
§ 8 Zahlungsverkehr	2
§ 9 Unterschriften- und Bankenverzeichnis	2
§ 10 Einhaltung der Teilglobalbudgets	3
§ 11 Kreditübertragung ins nächste Jahr	3
§ 12 Budgetverschiebung	3
§ 13 Rückkauf von Verlustscheinen	3
§ 14 Verzugszins	4
<u>3. Nachtrags- und Zusatzkredite</u>	
§ 15 Nachtrags- und Zusatzkredite	4
<u>4. Rechnungsabschluss</u>	
§ 16 Verwendung von Ertragsüberschüssen	4
<u>5. Schlussbestimmung</u>	
§ 17 Interne Weisung	4
§ 18 Inkraftsetzung	4
 Anhang 1	
Finanz- und Ausgaben Kompetenz	6

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die §§ 62 sowie 55 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Reinach vom 26. Oktober 1998, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Diese Verordnung konkretisiert und vollzieht die übergeordneten Bestimmungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere jene der kantonalen Gemeindefinanzverordnung sowie der Gemeindeordnung und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Reinach.

§ 2 Inhalt des Teilglobalbudgets

¹Der Gemeinderat unterteilt die vom Einwohnerrat gesprochenen Globalbudgets in Teilglobalbudgets.

²Dabei orientiert er sich an den Leistungen, Querschnittsleistungen und Koststellen.

³Mit den Teilglobalbudgets weist er die zugehörigen Finanzkompetenzen den Verantwortlichen in der Verwaltung zu (Teilglobalbudgetverantwortliche).

2. Vollzug des bewilligten Jahres- und Entwicklungsplans

§ 3 Finanz- und Ausgabenkompetenz

¹Die Finanz- und Ausgabenkompetenz ist im Anhang geregelt. Die Finanzkompetenz richtet sich nach den bewilligten Mittel im Jahres- und Entwicklungsplan.

²Die Behörden und Kommissionen verfügen selbständig über die bewilligten Mittel der ihnen zugewiesenen Teilglobalbudgets

³Für grosse Investitionsprojekte ist die Vergabe einer Drittunterschriftenberechtigung für die inhaltliche Rechnungsprüfung möglich (schriftliche Regelung). Einzelheiten sind in einem Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

§ 4 Öffentliche Beschaffungen

Es gelten die Vorschriften des kantonalen Beschaffungsrechts¹.

¹ Beschaffungsgesetz vom 3. Juni 1999, SGS 420; Verordnung zum Beschaffungsgesetz vom 25. Januar 2000, SGS 420.11

§ 5 Vergabe bzw. Zuschlagskriterien

¹Beim freihändigen und beim Einladungsverfahren werden ergänzend zu den kantonal festgelegten Kriterien nach Möglichkeit Firmen zur Offertstellung eingeladen, die Ausbildungsplätze anbieten.

²Bei der Ausschreibung zum offenen oder selektiven Verfahren soll nach Möglichkeit auch die Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium genannt werden.

³Bei Gleichwertigkeit verschiedener Angebote wird die in Reinach ansässige Firma berücksichtigt.

§ 6 Aufträge von Dritten

¹Die Verrechnungsansätze für Dienstleistungen und Aufwendungen zu Gunsten Dritter richten sich nach jenen des Kantons Basel-Landschaft¹; diese werden alljährlich in einem Beschluss des Regierungsrats festgelegt.

²Diese Verrechnungsansätze werden, sofern keine Akquisition notwendig ist, um 10% reduziert.

§ 7 Rechnungskontrolle

¹Für die Visierung der Rechnungen gilt das 4-Augen-Prinzip; jede Rechnung muss (mindestens) zwei Visa aufweisen.

²Mit ihrem Visum übernehmen die jeweiligen Visumsgeber/innen die Verantwortung für die Richtigkeit der Rechnungsstellung.

§ 8 Zahlungsverkehr

¹Beim Zahlungsverkehr ist die Kollektivvisierung anzuwenden. Davon ausgenommen ist das Einlesen bzw. Verbuchen von Zahlungseingängen.

²Zahlungen dürfen erst erfolgen, wenn die entsprechenden Belege vorliegen.

§ 9 Unterschriften- und Bankenverzeichnis

Zur Sicherung ihrer Identifikation erstellt der Bereich Finanz- und Rechnungswesen eine Liste aller zur Unterschrift berechtigten Personen. Zudem wird ein Verzeichnis der Bankunterschriften geführt.

¹ Basis KBOB – Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren

§ 10 Einhaltung der Teilglobalbudgets

¹Die Teilglobalbudgetverantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass die genehmigte Budgetlimite eingehalten wird.

²Für die Investitionsrechnung sind die Leistungsbereichsverantwortlichen zuständig.

§ 11 Kreditübertragung ins nächste Jahr

¹Die Teilglobalbudgetverantwortlichen können Rückstellungen bilden lassen; diese sind durch das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie die/den zuständige/n Geschäftsleiter/in zu bewilligen.

²Die bewilligten Rückstellungen sind Kreditübertragungen (transitorische Buchungen) und sind nur zulässig, wenn eine entsprechende Verpflichtung oder Bearbeitung noch während des Rechnungsjahres eingeleitet worden ist. Die Verrechnung dieser Dienstleistungen muss bis spätestens Ende des nächsten Jahres erfolgen.

§ 12 Budgetverschiebung

In der Laufenden Rechnung nicht ausgeschöpfte Budgetbeträge dürfen nur innerhalb eines Leistungsbereichs verschoben werden. Die Genehmigung erteilt die/der zuständige Geschäftsleiter/in.

§ 13 Rückkauf von Verlustscheinen

¹Verlustscheine können grundsätzlich zurückgekauft werden, falls der Rückkauf im Interesse der Gemeinde liegt.

²Über den Rückkauf entscheidet bei einem Angebotsminimum von 50% Rückkaufsquote das allfällig beauftragte Inkassoinstitut (Auslagerung der Verlustscheinbewirtschaftung).

³Wurde kein Inkassoinstitut beauftragt, und/oder liegt die Rückkaufsquote zwischen 20% bis 50%, entscheidet die Leitung Finanzen und Rechnungswesen. Liegt die Rückkaufquote unter 20%, entscheidet die/der zuständige Geschäftsleiter/in.

⁴Ist der/die Schuldner/in in Reinach wohnhaft, entscheidet nicht das Inkassoinstitut, sondern die Gemeinde. In diesem Fall liegt die Entscheidungsbefugnis bei einer Quote von über 20% bei der Leitung Finanzen und Rechnungswesen; darunter beim zuständigen Geschäftsleitungsmitglied.

⁵Als betragsmässige Höchstgrenze für den Verzichtsbetrag in Abs. 3 und 4 gilt die Finanzkompetenz gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

§ 14 Verzugszins

Fällige Rechnungen werden mit einem Verzugszins belegt. Der Zinssatz richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft.

3. Nachtrags- und Zusatzkredite

§ 15 Nachtrags- und Zusatzkredite

¹Der Totalbetrag für Nachtrags- und Zusatzkredite ist in der Gemeindeordnung geregelt.

²Jedes Mitglied des Gemeinderates verfügt über eine freie Nachtragskreditkompetenz von maximal CHF 15'000 pro Jahr, welche in diesem Totalbetrag enthalten ist; über die restlichen Mittel verfügt der Gemeinderat gemeinsam.

³Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis über alle im Rechnungsjahr gesprochenen Nachtragskredite.

4. Rechnungsabschluss

§ 16 Verwendung von Ertragsüberschüssen

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat einen Vorschlag für die Verwendung der Ertragsüberschüsse.

5. Schlussbestimmung

§ 17 Interne Weisung

Einzelheiten betreffend die verwaltungsinternen Zuständigkeiten und Abläufe werden in einer internen Weisung festgehalten.

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 13. Dezember 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung zum Finanz- und Rechnungswesen vom 7. Juli 1998.

4153 Reinach, 13. Dezember 2011

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann

Gemeindepräsident

Thomas Sauter

Geschäftsleiter

Finanz- und Ausgabenkompetenz

Finanzkompetenz	Vergabeverfahren	Auftragserteilung	Form der Auftragserteilung	Vertragsunterzeichnung	Rechnungsvisum	Zahlungsauftrag
≤ 1'000	wenn möglich Preis- und Qualitätsvergleich	Verantwortliche Rechnungskontrolle	mündlich oder schriftlich	Verantwortliche Rechnungskontrolle	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Finanz & Rechnungswesen	Kollektivunterschrift gemäss Bankenverzeichnis
≤ 5'000	mind. Preis- und Qualitätsvergleich	Teilglobalbudget Verantwortliche	schriftlich und Auftragsbestätigung	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Teilglobalbudget Verantwortliche	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Teilglobalbudget Verantwortliche	
≤ 50'000	In der Regel mind. 2 schriftliche Offerten ¹	Teilglobalbudget Verantwortliche ²	mindestens Auftragsbestätigung mit Gegenzeichnung	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Teilglobalbudget Verantwortliche	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Teilglobalbudget Verantwortliche	
≤ 100'000	In der Regel mind. 3 schriftliche Offerten ¹	GeschäftsleiterIn ³	Schriftliche Bestellung/Auftrag und Auftragsbestätigung	Teilglobalbudget Verantwortliche + Geschäftsleiter	Teilglobalbudget Verantwortliche + Geschäftsleiter	
>100'000	Gemäss kantonalem Verfahren	Gemeinderatsbeschluss	Schriftliche Bestellung/Auftrag + Auftragsbestätigung	Präsidium + GeschäftsleiterIn	GeschäftsleiterIn + zust. Gemeinderat	

¹ Abweichungen von dieser Regel werden mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied abgesprochen und dokumentiert. Eine Direktvergabe ist insbesondere dann möglich, wenn ein Anbieter (z.B. durch frühere Aufträge) bereits über spezielle Vorkenntnisse der Gegebenheiten verfügt und eine Neuvergabe zu einem unverhältnismässig hohen Mehraufwand führte.

² in Absprache mit dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied

³ in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied

